



Zur Vollstreckung der Maßregel

Fortdauer der psychiatrischen Maßregel nach 22 Jahren, § 67d VI StGB

Nach Ansicht des OLG litt der StVK-Beschluss zur Fortdauer der Unterbringung an einem durchgreifenden Mangel, nämlich dem Verzicht auf die Einholung eines externen Sachverständigengutachtens. Die StVK hatte sich lediglich auf einen zwei Seiten langen Bericht der Klinik gestützt, der positive und kritische Einschätzungen über den Betroffenen enthielt. Danach blieb die negative Legalprognose bestehen.

Das OLG: Eine lange dauernde und so einschneidende freiheitsentziehende Maßnahme könne nicht in dieser Weise verlängert werden. Das Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung sei verletzt, wenn nicht zuvor ein aktuelles Sachverständigengutachten eingeholt werde.

Zudem habe sich im Jahr 2016 die Rechtslage verändert. Nach 10 Jahren sei nunmehr grundsätzlich die Maßregel für erledigt zu erklären. Hiervon könne nur in Ausnahmefällen abgesehen werden. Das bedeute eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Die Erledigung der Maßregel hänge nicht mehr von einer positiven Voraussetzung ab, sondern ihr Fortbestand von einer negativen Prognose. Es müssten "konkrete und gegenwärtige Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die Gefährlichkeit entgegen der gesetzlichen Vermutung fortbesteht." (BVerfG). Eine sichere Überzeugung des Vorliegens eines Ausnahmefalls kann nicht auf die Schilderung des Stationsalltags gegründet werden. Es bedürfe einer erheblich gesteigerten Begründungstiefe.

OLG Schleswig, Beschl. v. 21.04.2017 – 1 Ws 206/17 = R & P 2017, 185, m. Anm. Kammeier, S. 187